

1.1. StGB - Besonderer Teil

eher Erzeugnisse oder bearbeiteter Gegenstände gewährleistet wird und dadurch trotz ordnungsgemäßen Umgangs schuldhaft unmittelbare Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 195

Gefährdung der Bausicherheit

(1) Wer vorsätzlich als Verantwortlicher im Bauwesen unter Verletzung seiner Rechtspflichten gegen baurechtliche oder bautechnische Bestimmungen verstößt und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Verantwortliche im Bauwesen im Sinne dieses Gesetzes sind Projektanten, Bauauftragnehmer sowie Verantwortliche für die Fertigung von Baustoffen und Bauelementen oder für den Abbruch eines Bauwerkes oder die von diesen mit der Leitung oder Beaufsichtigung derartiger Arbeiten beauftragten Personen.

3. Abschnitt

Straftaten gegen die Sicherheit im Bahn- und Straßenverkehr, der Luftfahrt und der Schifffahrt §

§ 196

Herbeiführung

eines schweren Verkehrsunfalls

(1) Ein schwerer Verkehrsunfall liegt vor, wenn durch einen Unfall im Bahn- oder Straßenverkehr, in der Luftfahrt oder Schifffahrt der Tod oder eine erhebliche Schädigung der Gesundheit eines anderen Menschen verursacht oder eine Vielzahl von Menschen verletzt wird oder bedeutende Sachwerte beschädigt oder vernichtet werden.

(2) Wer fahrlässig einen schweren Verkehrsunfall verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen. Wurde durch den Verkehrsunfall der Tod eines Menschen verursacht, ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Verurteilung auf Bewährung zu erkennen.

(3) Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. mehrere Menschen getötet werden oder
2. die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung von Bestimmungen zum Schutz von Leben und Gesundheit oder Eigentum anderer beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Liegen

die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 zugleich vor, kann die Freiheitsstrafe bis auf acht Jahre erhöht werden.

Hinweis: Vgl. den hier auszugsweise abgedr. Beschluß des Präsidiums des OG vom 15. 3. 1978 zu einigen Fragen der gerichtlichen Tätigkeit in Verkehrsstrafsachen-1 PrB 1-112-1/78-(NJ 1978 H. 5 S. 229).

1.

Zur Anwendung des § 196 StGB

(Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls)

1.

Zu den Tatbestandsmerkmalen 'Straßenverkehr' und 'Schifffahrt'

1.1.

Für die Abgrenzung der Vergehen nach § 196 StGB von der fahrlässigen Tötung oder fahrlässigen Körperverletzung oder von Verletzungen der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes (§§ 114, 118, 193 StGB) sowie von der fahrlässigen Wirtschaftsschädigung (§ 1⁷ StGB) ist das Tatbestandsmerkmal 'Straßenverkehr' bedeutsam. Es erfaßt alle öffentlichen Straßen nach § 3 der Straßenverordnung vom 22. 8. 1974 (GBl. I Nr. 57 S. 515). Zu diesen gehören auch

- die Flächen, die gemäß § 51 Straßenverkehrsordnung (StVO) erfaßt sind;
- solche Straßen, Wege oder Plätze, die unabhängig von den Eigentumsverhältnissen jedermann zur Benutzung offenstehen und auf denen ein fließender Verkehr allgemein erkennbar ist. Nicht erforderlich ist, daß zur Zeit des Unfalls eine typische Verkehrssituation vorlag.

Das Fahrzeug, von dem der Unfall ausgeht, muß nicht in Bewegung sein.

Ereignet sich ein Verkehrsunfall auf anderen Flächen, z. B. auf abgesperrtem Betriebsgelände, auf Feld- oder Waldgebiet, ist § 196 StGB nicht anwendbar.

1.2.

Unter dem Tatbestandsmerkmal 'Schifffahrt' werden ausschließlich Wasserfahrzeuge des Schiffsverkehrs der See- und Binnenschifffahrt erfaßt, die der Lösung staatlicher bzw. volkswirtschaftlicher Aufgaben sowie dem gewerblichen Personentransport dienen. Ein Verkehrsunfall in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn mindestens ein Unfallbeteiligter ein Wasserfahrzeug des beruflichen Schiffsverkehrs der See- oder Binnenschifffahrt ist.

Sind an einem Unfall nur Sportboote nach der AO [Nr. 1] über den Verkehr mit Sportbooten - Sportbootanordnung (SBAO) - vom 2. 7. 1974 (GBl. Sdr. Nr. 730) beteiligt, liegt kein Verkehrsunfall i. S. des § 196 StGB vor (vgl. OG, Urteil vom 24. 3. 1977 - 3 OSK 5/77 [NJ 1977 H. 10 S. 310]). Die gleichen Ge-